

F ü n f z e h n t e S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

(Straßenreinigungssatzung)

vom 18. Dezember 2000 in der Fassung vom 18. Dezember 2015

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1,2,3,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 17, 40 und 53 Abs. 1 Nummer 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner öffentlichen Sitzung am _____. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

A r t i k e l I

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 19 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 19
Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner (§ 12) und deren gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Verwalter haben alle für die Vorausleistungs- und Gebührenfestsetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und maßgebende Tatsachen innerhalb eines Monats, nach dem sie eingetreten sind, unaufgefordert gegenüber der Stadt Koblenz -Kämmerei und Steueramt-, Willi-Hörter-Platz 1, oder dem Kommunalen Servicebetrieb Koblenz, Hans-Böckler-Straße 8, schriftlich anzuzeigen.“

2. Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung geändert und ergänzt.

A r t i k e l I I

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den ____ . Dezember 2017

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister

Anlage zur 15. Sitzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungssatzung) vom __. Dezember 2017

1. Die Regelungen im Straßenverzeichnis zu den nachfolgenden Straßen werden aus dem Straßenverzeichnis gestrichen:

Straße	Stadtteil	Bereich von	Bereich bis	Reinigungspflicht durch die Stadt		Reinigungspflicht durch die Anlieger	Nebenstraße (Streupflicht der Anlieger auch für die Fahrbahn)
				Verkehrsklasse	Reinigungs-klasse		
Carl-Mand-Straße	Ke			A	II	-	-
In der Wehring	Lüt	nördlich der Mittelweiden			0	ja	ja
In der Wehring	Lüt	südlich der Mittelweiden		A	II	-	ja
Simmerner Straße	KN/Khg/KF			B	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	-
Simmerner Straße	KN/Khg/KF		89 135 (ungerade Hausnummern)	A	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	-

2. Die nachfolgenden Straßen werden in das Straßenverzeichnis wie folgt neu eingefügt:

Straße	Stadtteil	Bereich von	Bereich bis	Reinigungspflicht durch die Stadt		Reinigungspflicht durch die Anlieger	Nebenstraße (Streupflicht der Anlieger auch für die Fahrbahn)
				Verkehrsklasse	Reinigungs-klasse		
Carl-Mand-Straße	Ke	Carl-Später-Straße	Wendehammer	A	II	-	-
Carl-Mand-Straße	Ke				-	ja	-
Eidamsgasse	Ne				0	ja	ja
In der Wehring	Lüt	Friedrich-Mohr-Straße	von-Kuhl-Straße	B	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	-

Straße	Stadtteil	Bereich von	Bereich bis	Reinigungspflicht durch die Stadt		Reinigungspflicht durch die Anlieger	Nebenstraße (Streupflicht der Anlieger auch für die Fahrbahn)
				Verkehrs-	Reinigungs-		
In der Wehring	Lüt				0	ja	ja
Künzersgasse	Ne				0	ja	ja
Richard-Wilke-Platz	Alt			B	V	-	-
Simmerner Straße	KN/Khg/KF			B	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	-
Simmerner Straße	KN/Khg/KF	111	135 (ungerade Hausnummern)	A	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	-
von-Kuhl-Straße	Lüt	Stichstraße			0	ja	ja
von-Nell-Gasse	Ne				0	ja	ja